

Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Wetter (Ruhr)  
vom 17.12.1990  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 475) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 13 des RBG vom 06. Oktober 1987 (GV NRW S. 342) - hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 13.12.1990 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr)**

0.12

---

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

### **§ 5**

#### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

### **§ 7**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**

**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet.

**§ 9**

**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen  
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

**§ 10**

**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 16.12.1970 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

**T a r i f**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Wetter (Ruhr)**

**0.12**

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
1.	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50
2.	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde Soweit für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen Ermittlungen und Feststellungen vor Ort erforderlich sind, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	22,00
4.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	20,00
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
9.	Genehmigung und Überwachung (z.B. Abnahme des Kanalschlusses) von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	22,00

**T a r i f**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Wetter (Ruhr)**

**0.12**

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	10,00
	c) DIN A 2	13,00
	d) DIN A 1	15,50
	e) DIN A 0	18,00
	Für größere Pläne oder Lichtpausen	
	1,00 m <sup>2</sup>	18,00
	2,00 m <sup>2</sup>	28,00
	Die Gebühren für zwischenliegende Plangrößen sind zu interpolieren.	
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die <u>doppelte Gebühr</u> erhoben.	
13.	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB. Bei bebauten Grundstücken ist von dem Verkehrswert des unbebauten Grundstücks auszugehen. Die Gebühr beträgt für die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks <b>1,0 v.T</b> des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks.	
	Bestellung oder Belastung eines Erbbaurechts ¼ der für die Veräußerung des Grundstücks festzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens	15,50
14.	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 und § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	25,50
15.	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB 3,0 v.T. des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks.	
	Es ist der Verkehrswert des Grundstücks zugrunde zu legen, das grundbuchmäßig beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.	

**T a r i f**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**der Stadt Wetter (Ruhr)**

**0.12**

Tarif- Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
16.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 145 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 BauGB	15,50
17.	Textfassungen von Baulastenerklärungen bis 4 Ausfertigungen	20,50
	für jedes weitere Exemplar	5,00
	Zeichnerische Wiedergabe der Baulasten in den Lageplänen oder dgl. bis zu 4 Ausfertigungen	20,50
	für jedes weitere Exemplar	5,00
18.	Akteneinsicht Bauakten	
	a) lfd. Akten	18,00
	b) Altakten	25,50

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NRW S. 141), öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmung des § 4 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt worden und dabei werden die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel angibt.

Wetter (Ruhr), 17.12.1990

gez. Schmidt

Ulrich Schmidt  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 22.12.1990.

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.08.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt.  
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 22.08.2001.

Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.11.2010, die am 01.01.2011 in Kraft tritt.  
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 27.11.2010.